

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 39 Abs. 3 BMVG hat die FMA eine Verordnung zu erlassen, mit der die Gliederung der Quartalsausweise festgelegt wird. Dabei hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen MV-Kassenwesen Bedacht zu nehmen.

Besonderer Teil

Zu Anlage 1:

Die Daten der Anlage 1 werden für die Überprüfung der Einhaltung des § 20 BMVG benötigt.

Zu Anlage 2:

Die Daten der Anlage 2 werden für die Überprüfung der Einhaltung der Veranlagungsgrenzen in § 30 Abs. 3 Z 1 bis 7, Z 8 lit. f und Z 9 BMVG benötigt.

Mit der Novelle Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2006 wurden in § 30 Abs. 3 Z 4 BMVG eine lit. d und e aufgenommen. Demnach dürfen in den Veranlagungen gemäß § 30 Abs 2 Z 5 BMVG Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) gemäß § 20 Abs. 3 Z 8c InvFG 1993 nur bis zu 30 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens enthalten sein. Des Weiteren werden die in den Veranlagungen gemäß § 30 Abs 2 Z 5 BMVG enthaltenen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG 1993 mit 5 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser Veranlagungsgrenzen wurden vier neue Positionsnummern, nämlich die Positionsnummern B.I.7., B.II.7. und B.I.8., B.II.8., notwendig. Unter den Positionsnummern B.I.7., B.II.7. sind die in den indirekten Veranlagungen enthaltenen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) gemäß § 20 Abs. 3 Z 8c InvFG 1993 zu melden. Es wird danach unterschieden, ob die Anteile auf Euro oder auf ausländische Währung lauten. Die Positionsnummern B.I.8., B.II.8. sind zu befüllen, sofern in indirekten Veranlagungen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z 3 InvFG 1993 enthalten sind. Auch die Meldung dieser Anteile hat nach Währung getrennt zu erfolgen.

Weiters sind seit der Novelle Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2006, die in den Veranlagungen gemäß § 30 Abs 2 Z 5 BMVG enthaltenen Immobilienfonds durchzurechnen und damit der Immobilienkategorie zuzuordnen. Die Positionsnummern B.I.6. und B.II.6. sind daher für die Einhaltung der Veranlagungsgrenze nach § 30 Abs. 3 Z 9 zu berücksichtigen. Die Position C.IV. erfasst nunmehr die direkten und die indirekten Veranlagungen in Immobilienfonds, sodass sie in „Summe der direkten und indirekten Veranlagungen in Anteilscheine von Immobilienfonds (§ 30 Abs 2 Z 6 BMVG)“ umbenannt wurde.

Zu Anlage 4 und 5:

Die Ausführungen zu den Anlagen 1 und 2 gelten sinngemäß für die Anlagen 4 und 5.